



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.10.2024

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest. Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig (Art. 47 GO).

1. Genehmigung von Niederschriften

1.1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2024

Zu TOP 2 der Niederschrift der öffentlichen Sitzung von 10.09.2024 wird von Frank Ehrhardt nachfolgende Protokollergänzung beantragt:

„Des Weiteren erkundigt sich Frank Ehrhardt, inwieweit eine Beteiligung der hessischen Nachbargemeinden und Privatwaldbesitzer erfolgt ist.“

Im Übrigen werden keine weiteren Einwände vorgebracht.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2024 inkl. der vorgenannten Protokollergänzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

1.2 Information zur aktualisierten öffentlichen Offenen-Punkte-Liste (OPL)

Der Gemeinderat nimmt die aktualisierte öffentliche OPL zur Kenntnis.

2. Grundsteuerreform ab 01.01.2025 - Festlegung des Hebesatzes; Beratung und Beschlussfassung

Für alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist Grundsteuer zu bezahlen. Die Grundsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinden. Damit sollen die allgemeinen Ausgaben für öffentliche Leistungen finanziert werden, bspw. Ausgaben für Brandschutz, Kinderbetreuung, Spielplätze, Straßenbeleuchtung, Erschließungsstraßen oder kulturelle Einrichtungen.

Bis einschließlich 2024 ist die Grundsteuer weiterhin auf der bisherigen Grundlage, dem Einheitswert, zu zahlen. Ab 2025 muss nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Grundsteuer auf einer neuen Grundlage berechnet werden.

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d. h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren, sollte jede Gemeinde, die ab dem 1. Januar 2025 gültigen neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen.

Es wird Bezug genommen auf die Haupt- und Finanzausschusssitzung am 24.09.2024, in der die allgemeinen Informationen sowie eine Darstellung über die zu erwartenden Einnahmen der Grundsteuerreform präsentiert wurden.

Dabei wurde auch ein Vergleich der Hebesätze der umliegenden Gemeinden aufgezeigt. Der Durchschnitt der Hebesätze liegt aktuell bei 348 v.H.

Vom Finanzamt liegt die Mehrheit der neuen Grundsteuermessbescheide für 2025 vor. Von der Verwaltung wurden diese eingepflegt und eine Auswertung des zu erwartenden Aufkommens erstellt.

Auf Grundlage dieser Daten ist über die neuen Hebesätze der Grundsteuer A und B – gültig ab 01.01.2025 vom Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Bürgermeister Kurt Baier macht zunächst nochmal deutlich, dass die Grundsteuer eine der möglichen Einnahmequellen der Gemeinde darstellt. Die steigenden Kosten stellen nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für die Gemeinden, eine Herausforderung in der heutigen Zeit dar. Auch die Gemeinde müsse deshalb die finanzielle Situation im Blick haben und über mögliche Anpassungen nachdenken.

Da der Grundsteuer-Hebesatz der Gemeinde Glattbach unter dem Durchschnitt der Nachbargemeinden von 348 v. H. liegt, sollte nach Meinung von Bürgermeister Kurt Baier über eine moderate Anpassung nachgedacht werden, um insbesondere nicht für unnötige Einbußen bei den Einnahmen zu sorgen.

Anhand der Präsentation wird eine Übersicht der Hebesätze im Landkreis Aschaffenburg aufgezeigt sowie eine Übersicht über die Auswertung der bisher vorliegenden Grundsteuermessbeträge der Gemeinde Glattbach und eine Auswertung der Grundsteuereinnahmen (Grundsteuer B) im Vergleich 2024 zu einer möglichen Anpassung ab 2025.

Nach den vorliegenden Messbescheiden des Finanzamts und unter Beibehaltung des derzeitigen Hebesatzes würde die Gemeinde nach einer Hochrechnung knapp 42.000 € an Mehreinnahmen erhalten. Bei Anhebung des Hebesatzes auf 350 v.H. wären dies nochmal 48.000 € an Einnahmen, die hinzukämen.

Carsten Schumacher bemängelt, dass die detaillierten Informationen im Rahmen einer öffentlichen Haupt- und Finanzausschusssitzung vorgestellt und erörtert wurden und nicht in der Gemeinderatssitzung.

Da bisher noch nicht alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer einen Bescheid vom Finanzamt erhalten haben, sei für einige noch ungewiss, was auf sie zu komme. Der Zeitpunkt für eine Anpassung des Hebesatzes sei seiner Meinung nach ungünstig. Er werde deshalb heute einer Anpassung nicht zustimmen.

Eberhard Lorenz äußert, dass in der Vergangenheit immer betont wurde, dass die Veränderungen aufgrund der Grundsteuerreform für die Grundstückseigentümer kostenneutral sein sollen. Aufgrund der vorgestellten Auswertung ist ersichtlich, dass aufgrund der Reform und mit Beibehaltung des Hebesatzes eine Erhöhung der Einnahmen von ca. 13 % zu verzeichnen ist.

Derzeit wird von Eberhard Lorenz keine Veranlassung und kein sachlicher Grund gesehen, den Hebesatz anzupassen. Evtl. müsse dies im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 erneut thematisiert werden. Aus den vorgenannten Gründen werde er heute nicht für eine Anpassung stimmen.

Bürgermeister Kurt Baier weist nochmals darauf hin, dass die Hebesätze der Gemeinde Glattbach seit 2012 unverändert sind. Natürlich wolle man die Bürgerinnen und Bürger nicht übermäßig belasten, jedoch sollte eine Angleichung vorgenommen werden. Insbesondere wurde auch die an das Landratsamt Aschaffenburg zu zahlende Kreisumlage stetig erhöht und auch im kommenden Jahr ist mit einer erneuten Erhöhung zu rechnen. Auch die Gemeinde Glattbach müsse für einen Ausgleich des Wertverlusts sorgen. Der Vorschlag der Verwaltung eine Anpassung des Hebesatzes auf 350 v. H. vorzunehmen, was zu einer durchschnittlichen Mehrbelastung je Grundstückseigentümer von ca. 36 €/Jahr (entspricht ca. 3 €/Mt.) führt, sei angemessen und vertretbar.

Frank Ehrhardt ist der Meinung, dass aufgrund der neuen Grundsteuerreform sowieso ein Einnahmepplus bei der Grundsteuer von rund 13 % zu verzeichnen ist (entspricht ca. 42.000 €). Eine Anpassung des Hebesatzes auf 350 % ist nach seinem Dafürhalten zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Ursula Maidhof äußert, dass es nie einen richtigen Zeitpunkt für eine Gebührenanpassung gibt. Glattbach liege schon sehr lange unter dem durchschnittlichen Hebesatz der Nachbargemeinden. Die Kämmerin habe diese bei den Haushaltsberatungen in der Vergangenheit auch immer wieder erwähnt. Auch wurde immer wieder erwähnt, dass die Gemeinde nicht auf ihre Einnahmequellen verzichten dürfe. Die Grundsteuerreform sei nun ein Anlass, eine Anpassung vorzunehmen.

Axel Reinke führt aus, dass eine Anpassung des Hebesatzes bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte erfolgen sollen. Eine Anpassung im Zuge der Reform vorzunehmen ist unglücklich, insbesondere auch aufgrund der aktuellen politischen Gemengelage. Er spricht sich gegen eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt aus. Bei der nächsten Haushaltsberatung könne man darüber beraten.

Beschluss:

Den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 350 v.H. - gültig ab 01.01.2025, festzulegen, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 8

3. Kostenrechnende Einrichtungen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen; Gebührenkalkulation Fortschreibung

3.1 Entwässerungseinrichtung - Tendenz Benutzungsgebührensatz; Information

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2024 wurde das Ergebnis der Gebührenfortschreibung zur Entwässerungseinrichtung, die vom Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung kalkuliert wurde, von der Verwaltung präsentiert. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Fortschreibung der IST-Abrechnung der Jahre 2020 bis 2023 und der Haushaltsplanschätzungen der Jahre 2024 bis 2027 wirft folgendes Ergebnis aus:

Aus der Berechnung ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Mittelbedarf für Ausgaben in Höhe von 383.835,53 €.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Ausgaben für den Unterhalt betriebstechnischer Anlagen 106.000,00 €, Strombezugskosten 700,00 €, Kosten für verschiedener Betriebsaufwand, Kanalreinigung und Versicherungen 16.155,00 € außerdem Kostenerstattung an den überörtlichen Träger 139.000,00 €, innere Verrechnung für Lohn-/Verwaltungs- und Kfz-Kosten 36.823,25 € und den kalkulatorischen Kosten 155.228,80 €. In den kalkulatorischen Kosten sind 13.000 € für Wiederbeschaffungszeitwerte enthalten. Die Überdeckung des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes wird mit 70.071,55 € jährlich aufgelöst.

Abzüglich der geplanten Einnahmen aus innerer Verrechnung für Straßenentwässerungskosten, Einnahmen aus Ersätzen und Zinseinnahmen ergibt sich ein jährlich zu deckender Betrag in Höhe von 348.244,09 €.

Der Berechnung wurde eine Einleitungsmenge von 131.500 Kubikmeter pro Jahr (vorher 138.500 m³/Jahr) zugrunde gelegt.

Auf Grund der stark reduzierten abgerechneten Abwassermenge, den gestiegenen Planzahlen, sowie den neu berechneten kalkulatorischen Kosten ergibt sich eine Tendenz des Gebührensatzes i. H. v. 2,65 €/cbm.

Für Carsten Schumacher ist unverständlich, weshalb keine Erhöhung der Benutzungsgebühren vorgenommen werden soll und so womöglich auf Einnahmen verzichtet werde.

Bürgermeister Kurt Baier weist darauf hin, dass keinesfalls auf Einnahmen verzichtet werde. Sofern es geringfügige Unterdeckungen gibt, werden diese im nächsten Kalkulationszeitraum berücksichtigt. Eine Gebührenanpassung erfolgt demnach nicht jährlich.

Von der Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel werden nochmals die Details zur Gebührenfortschreibung näher erläutert.

Vom Gesetzgeber wurde die Möglichkeit geschaffen einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum zu wählen. Im Interesse der Gebührenkontinuität sollte auf den einjährigen Kalkulationszeitraum verzichtet werden und ein mehrjähriger Zeitraum gewählt werden.

Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind dabei zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Bis zu einer Tendenz von + bzw. – 30 % Gebührenveränderung sollte der Zeitraum beibehalten werden.

Da sich mit der Fortschreibung der Kalkulation der Entwässerungseinrichtung lediglich eine leichte Steigerungstendenz ergibt, ist der Abbruch des aktuellen Kalkulationszeitraums nach aktuellem Stand noch nicht zu empfehlen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

3.2 Wasserversorgungseinrichtung - Tendenz Benutzungsgebührensatz; Information und Beschlussfassung

Auch das Ergebnis der Fortschreibung zur Kalkulation der Wassergebühren wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2024 vorgestellt.

Aus der Berechnung ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Mittelbedarf für Ausgaben in Höhe von 691.059,56 €.

In den Ausgaben sind Kosten für den Unterhalt betriebstechnischer Anlagen 65.000,00 €, Arbeitsgeräte/Maschinen 14.000,00 €, Strombezugskosten 8.875,00 €, Fremdwasserbezug

290.000,00 €, verschiedener Betriebsaufwand und sonst. Dienstleistungen 40.400,00 €, Versicherungen, Fernmeldegebühren, Sachverständigenkosten und Mitgliedsbeiträge 7.420,00 €, innere Verrechnung für Lohn-/Verwaltungs- und Kfz-Kosten 82.846,00 € und kalkulatorische Kosten 116.568,42 € enthalten.

Aus dem Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 ergibt sich derzeit ein Fehlbetrag in Höhe von 65.950,15 €, der in der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

Der jährlich zu deckende Betrag abzüglich der Einnahmen aus Grundgebühren und sonstiger Einnahmen beläuft sich auf 627.232,69 €.

Der Berechnung wurde eine Verbrauchsmenge von 140.400 Kubikmeter pro Jahr zugrunde gelegt (vorher 146.300 m³/Jahr).

Daraus ergibt sich ein Gebührensatz i. H. v. 4,47 €/m³ netto.

Im Bereich der Wasserversorgung ergibt sich mit der Fortschreibung der Kalkulation eine erhebliche Steigerungstendenz (~ 33%). Es wird empfohlen den Kalkulationszeitraum abzurechnen und neu zu kalkulieren.

Ein wesentlicher Teil der Kostensteigerung ist auf die Mehrausgaben für den Wassereinkauf sowie den Anstieg der kalkulatorischen Kosten nach Erfassung der Anlagenbuchhaltung zurückzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gebührenbeschluss auf Grund einer Fortschreibung nicht zulässig ist.

Vom Gemeinderat ist über den Abbruch des Kalkulationszeitraums der Benutzungsgebühren zur Wasserversorgungseinrichtung zu beraten.

In die Beratung ist auch die Möglichkeit zur Überrechnung der Grundgebühren bei einer Neukalkulation mit einzubeziehen (60,00 €/Jahr stabil seit 01.01.2002)

Von Eberhard Lorenz wird der Wunsch geäußert, dass das beauftragte Büro Dr. Schulte/Röder die Kalkulation im Gemeinderat vorstellt.

Bürgermeister Kurt Baier erklärt, dass bisher nur die Vorkalkulation vorgenommen wurde und der Gemeinderat mit der heutigen Beschlussfassung zunächst über die Unterbrechung des Kalkulationszeitraums beschließen. Anschließend ist vom Büro Dr. Schule/Röder die Kalkulation vorzunehmen und anschließend

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kalkulationszeitraum für die Benutzungsgebühren der Wasserversorgungseinrichtung abzurechnen.

Gleichzeitig wird der Auftrag zur Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung an das Büro Dr. Schulte/Röder erteilt.

Für die Beschlussfassung des neuen Gebührensatzes soll die Veränderung unter Anhebung der Grundgebühr und unter Beibehaltung gegenübergestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Tierheim Aschaffenburg - Verbesserung der Finanzierungsgrundlagen des Tierheims; Beratung und Beschlussfassung

Nach § 967 BGB ist der Finder eines Tieres berechtigt, ein gefundenes Tier bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Nach § 2 der Fundverordnung (FundV) sind in Bayern für die

Entgegennahme und Unterbringung von Fundtieren die Gemeinden zuständig (= kommunale Pflichtaufgabe).

Um die tierschutzgerechte Unterbringung der Fundtiere zu gewährleisten, haben die Stadt Aschaffenburg und verschiedene Gemeinden des Landkreises Aschaffenburg (u. a. auch die Gemeinde Glattbach) den „Tierschutzverein Aschaffenburg und Umgebung e.V.“ damit betraut, die Fundtiere ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches im Tierheim des Tierschutzvereins in Aschaffenburg unterzubringen.

Zwischen der Gemeinde Glattbach und dem Tierschutzverein Aschaffenburg e. V. besteht hierfür ein Fundtiervertrag.

Alle anderen Landkreisgemeinden zahlen für die Unterbringung von Fundtieren auf Basis eines Fundtierkostenpauschalvertrages nach der Zahl der unterzubringenden Tiere. Dies gilt auch für die Gemeinde Glattbach.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass das Tierheim generell nur mit Verlust betrieben wird. Das strukturelle Defizit beläuft sich auf 500.000 bis 600.000 € pro Jahr. Es wird dadurch gemildert, dass der Tierschutzverein jährlich 200.000 bis 300.000 € an Spenden einwirbt. Das Restdefizit wird durch den Anfall von Erbschaften abgedeckt. Das sind dann die Jahre, in denen der Verein „Gewinn“ erwirtschaftet. Gibt es keine Erbschaft, muss das Defizit aus den Rücklagen beglichen werden.

In den letzten Jahren konnte der Verein durch einige Erbschaften Rücklagen ansammeln. Diese wurden zum Teil für Modernisierungen verwendet. Es stehen nun weitere Modernisierungen mit einem Investitionsvolumen von rund 900.000 € an. Zuschüsse dafür gibt es nicht. Der Verein ist bereit, diese Investition mit Rücklagen zu finanzieren. Dazu müsste aber das Defizitrisiko gemindert werden.

Nach einigen Gesprächen des Vereins mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern scheint sich bei einer größeren Anzahl von Gemeinden – vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte - eine Bereitschaft abzuzeichnen, zusätzlich zu den Fundtierpauschalvertragskosten eine Pauschale von 0,50 €/Einwohner zu zahlen. Da die Zahl der Einwohner variiert, soll die jeweils aktuelle Bevölkerungszahl des statistischen Landesamtes, die jährlich immer zum 01.03. festgestellt wird, herangezogen werden.

Zur Übernahme von Defiziten gibt es keine Bereitschaft. Die Kostenpauschalen nach dem Fundtiervertrag werden in Zukunft auf Basis des Verbraucherpreisindex indexiert. Die Stadt Aschaffenburg würde auch auf dieses Finanzierungssystem umstellen. Der Erbpachtzuschuss der Stadt würde entfallen.

Damit eine spürbare Entlastung des Vereins eintreten kann, ist es erforderlich, dass Gemeinden mit mindestens 125.000 Einwohnern (= ca. die Hälfte der Einwohner von Stadt und Landkreis) bereit sind, entsprechende Zusagen abzugeben.

Diese Zusage soll für 10 Jahre gelten.

Bei den Gemeinden, die solche Zusagen nicht eingehen, ist der Tierschutzverein bereit, mindestens das dreifache der bisherigen Fundtierpauschalen zu verlangen.

Es wird ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch mit der zusätzlichen Sockelbetragsförderung ein Defizit des Vereins nicht zu vermeiden ist, wenn ihm nicht außerordentliche Erträge aus Erbschaften oder Sonderzuwendungen zufließen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Kooperationsvereinbarung nebst Anlagen verwiesen, die den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung übersandt wurden.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass der Vorschlag sinnvoll und eine gute Basis für die weitere Arbeit des Tierschutzvereins ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. Öffentlicher Personennahverkehr; Vergünstigte Tickets für Omnibusfahrten der städtischen Verkehrsbetriebe innerhalb Glattbachs - Nachtrag des Sondertarifvertrages; Information, Beratung und Beschlussfassung

Seit 31.03.2012 existiert eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glattbach und den Stadtwerken Aschaffenburg für den Sondertarif „Fahrten innerhalb Glattbachs“. Bis zum Jahr 2020 gab es die Möglichkeit vergünstigte Tickets für Einzelfahrten und Tageskarten (jeweils Erwachsene und Kind) zu erwerben.

Seit 2021 gab es nur noch die Möglichkeit, Tageskarten für Erwachsene oder Kinder zu erwerben (siehe öffentliche Gemeinderatsitzung vom 15.09.2020). In der September Sitzung 2020 hat der Gemeinderat seine Zustimmung erteilt, dass auch weiterhin verbilligte Tickets in Form von Tageskarten für Fahrten innerhalb Glattbachs angeboten werden und das Defizit auch weiterhin von der Gemeinde Glattbach übernommen wird.

Mit Schreiben vom 17.09.2024 wurde von den Stadtwerken Aschaffenburg mitgeteilt, dass im Zuge der jüngsten Tarifmaßnahmen, einschl. Einführung des Deutschland Tickets, die Fa. econex GmbH beauftragt wurde, für die VAB eine Überprüfung und Bewertung der in den rund 45 Kommunen bestehenden Sondertarife durchzuführen. Diese Überprüfung hatte das Ziel, das Tarifangebot für die Fahrgäste übersichtlicher und einheitlicher zu gestalten, sowie eine angemessene Anpassung der Preise vorzunehmen, die u. a. auch die finanzielle Belastung der Kommunen mindert und gleichzeitig den Abrechnungsprozess vereinfacht.

Die Anpassung stellt eine Vereinheitlichung der bisher in den einzelnen Kommunen variierenden Sondertarife dar, die seit mehreren Jahren unterschiedlich gehandhabt wurden. Durch die Tarifänderung wird erwartet, dass sich der Zuschussbedarf für die Kommunen um etwa 20 % bis 30 % reduziert.

Bisher mussten Erwachsene für eine Tageskarte 2,00 € zahlen, Kinder 1,00 €. Die Differenz, die von der Gemeinde Glattbach zu erstatten war, belief sich zuletzt von Jan. 2023 bis Juli 2023 auf 1,70 € je Tageskarte Erwachsene und 1,20 € je Tageskarte Kind und von Aug. 2023 bis Dez. 2023 auf 1,90 € je Tageskarte Erwachsene und 1,30 € je Tageskarte Kind.

Durch die Änderung besteht ab 01.01.2025 auch in Glattbach wieder die Möglichkeit, Einzelkarten zu erwerben.

Von den Stadtwerken wurde eine einheitliche Tarifstruktur beschlossen, die ab dem 01.01.2025 für alle Kommunen gilt:

Ticket	vergünstigte Ticketpreise ab 01.01.2025	Reguläre Ticketpreise ab 01.01.2025	Differenz, die von der Gemeinde zu erstatten ist
Einzelkarte Erwachsener	1,50 €	2,30 €	0,80 €
Einzelkarte Kind	1,00 €	1,60 €	0,60 €
Tageskarte Erwachsener	2,50 €	4,50 €	2,00 €
Tageskarte Kind	1,50 €	2,70 €	1,20 €

Aufgrund der geplanten Änderungen und dem damit verbundenen Nachtrag besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die bestehende Vereinbarung bis zum 30.09.2024 zu kündigen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Änderung erhalten die Kommunen hierzu ein Sonderkündigungsrecht, bis zum 20.10.2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, auch weiterhin vergünstigte Tickets für Omnibusfahrten innerhalb Glattbach auf Grundlage der vorgenannten Anpassungen anzubieten.

Das Defizit wird weiterhin von der Gemeinde Glattbach übernommen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Erteilung von Genehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken bei Veranstaltungen durch Privatpersonen oder Vereine - Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Gebührenerhebung und Gebührenhöhe

Es wird Bezug genommen auf die Gemeinderatssitzung vom 10.09.2024, in der vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen wurde, Genehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken bei Veranstaltungen durch Privatpersonen oder Vereine zu erteilen.

Die Gemeinde Glattbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) gem. § 1 Kostensatzung.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zur der Kostensatzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €.

In Tarifgruppe 1 Tarifnummer 110 ist die Erteilung von Erlaubnissen oder Ausnahmegenehmigungen für Angelegenheiten die Öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffend, geregelt. Hierfür können Gebühren i. H. v. von 15 bis 1.250 € erhoben werden.

Eine Umfrage bei Landkreisgemeinden hat ergeben, dass für die Erteilung einer Genehmigung Gebühren i. H. v. 50 bis 70 € erhoben werden.

Der Gemeinderat folgt mehrheitlich dem Vorschlag der Verwaltung, 50 € für die Erteilung von Genehmigungen an Privatpersonen zu erheben. Für Genehmigungen an Vereine soll keine Gebühr erhoben werden.

Eberhard Lorenz spricht sich grundsätzlich gegen die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Genehmigungen aus.

Beschluss:

Die Gemeinde Glattbach erhebt für die Erteilung von Genehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken bei Veranstaltungen durch Privatpersonen künftig eine Gebühr i. H. v. 50 €.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

7. Bauanträge

Da es sich um persönliche Einzelinteressen handelt, wird von einer Veröffentlichung abgesehen.

8. Bericht des Bürgermeisters

- **Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern aus der letzten Sitzung**
 - **Jürgen Kunsmann** bittet um Hinweis an die Stadt Aschaffenburg, die derzeit vorhandene Beschilderung „30 km/h“ die wohl aufgrund einer Baustelle errichtet wurde, wieder zu beseitigen. Offensichtlich gibt es hierfür keinen Grund.
→ Die Beschilderung wurde entfernt.
 - **Eberhard Lorenz** bittet die vorhandene Straßenlampe im Bereich des Friedhofsparkplatzes durch den gemeindlichen Bauhof frei zu schneiden, da diese mittlerweile zugewachsen ist.
→ Gemäß Mitteilung des Vorarbeiters wird dies in Kürze erledigt.
 - **Arno Wombacher** teilt mit, dass in der Straße Weihergrund Fahrbahnabsenkungen auf Höhe der Bushaltestelle zu verzeichnen sind. Der Bauhof wird dies überprüfen.
→ Nach Rücksprache und Prüfung durch den Bauhofvorarbeiter sind dies normale Fahrbahnabsenkungen, die einem späteren barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Weihergrund mit saniert werden können.
- **Bekanntgabe von Auftragsvergaben aus der letzten Gemeinderatssitzung**
 - Nutzungsänderung Freundekindergarten in eine 3-gruppige Kinderkrippe – Planungsleistungen für die Neugestaltung der Außenanlage, Auftragsvergabe an das Büro Cirillo & Naumann, Hösbach, Angebotssumme: 22.973,06 € brutto
- **Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen Kapelle**

Seit 03.10.2024 werden die neuen Haltestellen angefahren und die Straße wurde am 02.10.2024 wieder für den Verkehr freigegeben.
Im Zuge dessen wurde in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet und die bisherige Geschwindigkeitsbeschränkung verlängert.
Hierzu fand im Vorfeld ein Ortstermin mit der Polizei statt.
- **Aufruf zur Spendensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**
- **Erweiterung Kindergarten Storchennest – Information Kostenübersicht**

Bürgermeister Kurt Baier informiert über die vorliegende Kostenübersicht des Architekturbüros Cirillo & Naumann. Demnach stehen nur noch wenige Rechnungen aus und es ist mit Gesamtkosten i. H. v. ca. 3.300.000 € - 3.400.000 € zu rechnen.
- **Terminbekanntgaben**
 - 10.10.2024, 18 Uhr Partnerschaftssitzung im Gewölbekeller
 - 12.10.2024, 11-15 Uhr Tag der offenen Tür im Waldkindergarten
 - 12.10.2024, 14 Uhr Pamoja Benefizlauf (Mühlberg-Grundschule Johannesberg)
 - 17.10.2024, 18 Uhr Terminabsprache der Ortsvereine (Großer Sitzungssaal)
 - 18.10.-27.10.2024 Ausstellung von Susanne Bischof in der Gewölbegalerie (Vernissage am 18.10.2024, 19 Uhr)
 - 21.10.2024 Bürgerbüro aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung geschlossen
 - 23.10.2024, 15.30 Uhr Einteilung der Dienste für das Krippenmuseum (Großer Sitzungssaal) (neue Helfer sind herzlich willkommen)
 - 26.10.2024, 9.30-16 Uhr Gemeinsamer Grenzgang Glattbach/Oberafferbach
 - 01.11.2024 Allerheiligen Friedhof

- 08.11.-24.11.2024 Ausstellung von Marga Parr und Rosi Kühn in der Gewölbegalerie (Vernissage am 08.11.2024, 19 Uhr)
- 17.11.2024 Volkstrauertag Friedhof
- 21.11.2024, 20 Uhr Bürgerversammlung in der Aula der Grundschule
- 23.11.2024 Workshop des Gemeinderates (Wettbewerb Johann-Desch-Platz/Ortsmitte)
- 30.11.-01.12.2024 Adventsmarkt
- 03.12.2024, 15 Uhr Seniorenbürgerversammlung im Roncalli-Zentrum

9. Verschiedenes

9.1 Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern

Die Frage von **Herbert Weidner**, ob am alten Standort der Bushaltestelle Kapelle in Fahrtrichtung Aschaffenburg („ehem. Busbucht“) künftig Stellplätze markiert werden, wird von Bürgermeister Kurt Baier bejaht. Demnach ist es vorgesehen, dort weitere Parkflächen zu kennzeichnen. Dies war bisher witterungsbedingt nicht möglich.

Frank Ehrhardt weist auf den Zustand einer Einfriedungsmauer hin und möchte wissen, ob die Verwaltung Kenntnis habe, ob auf diesem Grundstück demnächst Veränderungen geplant sind. Bürgermeister Kurt Baier wird hierzu Rücksprache mit dem Eigentümer nehmen.

Des Weiteren ist **Frank Ehrhardt** der Meinung, dass im oberen Bereich der Straße Weihergrund, in dem Tempo 50 gilt, zu schnell gefahren werde. Er bittet um Prüfung, ob die Verkehrsüberwachung dort Messungen durchführen kann. Ggfs. sollten auch die Überwachungszeiten angepasst werden.

9.2 Wortmeldungen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger

Keine Wortmeldungen

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das Beschlussergebnis bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.